



Metropolitan Community Church

Satzung

vom 11.04.2000
zuletzt geändert am 10.05.2003



MCC Gemeinde Stuttgart

METROPOLITAN COMMUNITY CHURCH

Pfarrer Axel Schwaigert, Kernerstraße 22a, 70182 Stuttgart
Telefon 0711/2 84 19 63, eMail pfarrer@ufmcc.de, www.ufmcc.de

SPENDENKONTO 4620 376, BW Bank, BLZ 600 501 01

GOTTESDIENST ist jeden Samstag um 18.30 Uhr im Ludwigstift in der Silberburgstraße 91, 70176 Stuttgart (U2, 4, 9, 14, Berliner Platz)



*MCC ist Kirche
für alle*

SATZUNG

Salz der Erde MCC Gemeinde Stuttgart e.V.

vom 11.04.2000, zuletzt geändert am 10.05.2003

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Salz der Erde Metropolitan Community Church Gemeinde Stuttgart“ (Salz der Erde MCC Gemeinde Stuttgart).
Der Verein wird nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet.
Der Sitz der Gemeinde ist die Landeshauptstadt Stuttgart.
Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft an, beziehungsweise diese zu erhalten, wenn einmal erlangt.

§ 2 KIRCHENSTELLUNG

Die Gemeinde gehört der Region 4 der „Universal Fellowship of Metropolitan Community Churches – UFMCC“ an und weiß sich gebunden an die Kirchenordnung der UFMCC.
Die Gemeinde ist bereit, unter Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Selbständigkeit, die Verbindung mit anderen christlichen Kirchen zu pflegen und an gemeinsamen Aufgaben der Mission und der diakonischen Tätigkeit teilzunehmen.

§ 3 BEKENNTNIS

Die Gemeinde weiß sich in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Sie will sein Evangelium der Befreiung leben und weitersagen, wie es die heilige Schrift als Zeugnis göttlicher Offenbarung und als Richtschnur für Glauben und Leben verkündet.
Dabei erkennt die Gemeinde das in der UFMCC-Kirchenordnung enthaltene Glaubensbekenntnis an.

§ 4 AUFGABEN UND ZWECK

Der Zweck der Gemeinde ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus an alle Menschen ohne sexistische, rassistische oder andere Vorbehalte sowie die Unterweisung im christlichen Glauben und die diakonische Tätigkeit.
Die Gemeinde verfolgt ihre Zwecke gem. Absatz 1 durch Gottesdienste, zielgerichtete Veranstaltungen, seelsorgerliche Arbeit, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und anderen Maßnahmen.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

2 Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der letztgültigen Abgabenordnung.
Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gemeinde und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gemeindemitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gemeinde keine Anteile des Gemeindevermögens. Bei Auflösung der Gemeinde oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

In die Gemeindemitgliedschaft können getaufte Christinnen und Christen aufgenommen werden, nachdem sie über Glauben und Praxis der Kirche informiert wurden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Pastorin/dem Pastor einzureichen. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Gemeindevorstand durch die Pastorin/den Pastor unverzüglich anzuzeigen. Nach erfolgter Information über Glauben und Praxis der Kirche entscheiden die Pastorin/der Pastor und der Gemeindevorstand auf der nächst möglichen Sitzung des Gemeindevorstandes über den Antrag auf Mitgliedschaft. Eine kirchliche Doppelmitgliedschaft ist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen
- durch Ausschluss gemäß Artikel VI C der UFMCC-Kirchenordnung
- durch Überweisung an eine andere Gemeinde der UFMCC
- durch Tod

Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung ihres Eintrittes in die Gemeinde. Diese Bestätigung soll dem neuen Gemeindemitglied in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt zugehen.

§ 7 FREUNDE UND FREUNDINNEN DER GEMEINDE

Personen, die nicht Vollmitglieder der Gemeinde sein, aber am Gemeindeleben teilnehmen möchten, werden als Freunde bzw. Freundinnen der Gemeinde bezeichnet.

Sie können an allen Aktivitäten der Gemeinde teilnehmen und auch in Ausschüssen und Arbeitskreisen mitarbeiten. Jedoch sind sie bei der Gemeindeversammlung nicht stimmberechtigt, und sie können die Gemeinde nicht nach außen vertreten.

Freunde und Freundinnen der Gemeinde können auf Wunsch in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

§ 8 ORGANE

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeindevorstand

§ 9 GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Die ordentliche Gemeindeversammlung ist einmal jährlich, in der Regel im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Gemeindevorstand einzuberufen.

Die Gemeindeversammlung wird von der Pastorin/dem Pastor oder einer von dieser/diesem bestimmten Person geleitet.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer *Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich* einzuladen.

Der Gemeindevorstand kann jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn *ein Viertel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder* dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder wenn *Entscheidungen von grundlegender Bedeutung* für die Gemeinde zu treffen sind.

Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse mit *einfacher Mehrheit* der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens *ein Fünftel* der Gemeindeversammlung geheime Abstimmung verlangt. Wahlen und Abberufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von *zwei Dritteln* der Gemeindeversammlung erforderlich. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann *vorher schriftlich* erfolgen.

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Zu Satzungsänderungen muss jedoch in der schriftlichen Einladung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen eingeladen worden sein. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Gemeindeversammlung mit der *einfachen Mehrheit* der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht.

Die Gemeindeversammlung tagt in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand oder die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiters zu unterzeichnen ist.

Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine *Mehrheit von drei Vierteln* der Gemeindeversammlung erforderlich. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann *vorher schriftlich* erfolgen.

§ 10 AUFGABEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Aufgaben der Gemeinde.

Die Gemeindeversammlung kann Beschlussfassungen an den Gemeindevorstand oder an Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen der Gemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen, nicht jedoch in folgenden

4

Angelegenheiten:

- Berufung der Pastorin/des Pastors.
- Wahl und Abberufung des Gemeindevorstandes oder einzelner seiner Mitglieder.
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlüsse über Haushaltsvoranschlag und Haushaltsabrechnung sowie Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und der Entlastung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters.

Die Pastorin/der Pastor kann wegen illoyalem oder ungehörigen Verhalten oder Pflichtvernachlässigung von der Gemeindeversammlung seines/ihrer Amtes enthoben werden.

Das Absetzungsverfahren geschieht gemäß Artikel IV B1d der UFMCC-Kirchenordnung. Die Beantragung der Amtsenthebung nimmt die Schriftführerin/der Schriftführer entgegen.

§ 11 GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Gemeindegliedern. Innerhalb des Vorstandes sind die Funktionen der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters, der Schriftführerin/des Schriftführers und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Pastorin/des Pastors zu besetzen.

Die/der von der Gemeindeversammlung berufene Pastorin/Pastor gehört dem Vorstand kraft ihres/seines Amtes an. Für die Pastorin/den Pastor gilt § 11 Absatz 4 dieser Satzung hinsichtlich der Amtszeit nicht.

Die Pastorin/der Pastor, die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Pastorin/des Pastors, die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter und die Schriftführerin/der Schriftführer bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Gemeindevorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Gemeindevorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gemeindeglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist bis zur nächsten Gemeindeversammlung von den verbleibenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes ein Mitglied zu ernennen. Auf der nächsten Gemeindeversammlung soll ein Mitglied für den Rest der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit gewählt werden.

Der Gemeindevorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

Wurde eine assistierende Pastorin/ein assistierender Pastor berufen, so nimmt diese/r in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Wurden zwei oder mehrere assistierende Pastorinnen/Pastoren berufen, so nimmt ein/e von diesen entsandte/r Vertreter/Vertreterin an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

§ 12 AUFGABEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindevorstand führt die Geschäfte der Gemeinde.

Insbesondere hat er die Aufgaben

- den Haushaltsplan aufzustellen und durchzuführen
- die Gemeindeversammlung vorzubereiten
- Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeversammlung übertragen worden sind, auszuführen
- der Gemeindeversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung durchzuführen.

§ 13 HAUSHALT

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, durch gottesdienstliche Sammlungen, durch Spenden, durch Erträge ihres Eigentums und durch sonstige Einnahmen.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Spenden und Gaben mit besonderer Zweckbestimmung sind diesen Zwecken in geeigneter Frist, spätestens innerhalb von fünf Jahren, zuzuführen.

Einnahmen und Ausgaben müssen von der Kassenverwalterin/von dem Kassenverwalter und vom der Pastorin/dem Pastor gemeinsam durch Unterschrift bestätigt werden. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe durch die jeweilige Stellvertreterin/den jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen. Den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch an Gemeindevermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 14 ÜBERGANGSREGELUNG

Bis zur Berufung eines ordinierten Pastors kann der gesetzliche Vertreter des Vereins auch ein einfaches Gemeindevorstandmitglied sein.